

RS UVS Salzburg 1998/10/05 7/10171/5-98th

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.10.1998

Rechtssatz

In seinem Berufungsvorbringen wendet der Beschuldigte einen entschuldigenden Rechtsirrtum ein, da ihm die Vorschrift des § 103 Abs 2 KFG unbekannt geblieben sei. Mit diesem Vorbringen vermag der Beschuldigte nicht durchzudringen, da die Unkenntnis oder irrige Auslegung von Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und des Kraftfahrzeuggesetzes für "Lenker" von Kraftfahrzeugen grundsätzlich nicht als unverschuldet angesehen werden kann. Diese Rechtsgrundsätze haben auch hinsichtlich des Zulassungsbesitzers und in weiterer Folge auch hinsichtlich der Auskunftsperson in bezug auf die einschlägigen Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes, insbesondere des § 103 Abs 2 KFG, zu gelten (vgl. VwGH 15.05.1990, 89/02/0206). Überdies wurde der Beschuldigte in der Lenkeranfrage ausdrücklich auf die Strafbarkeit einer Nichtbeantwortung hingewiesen.

Schlagworte

kein entschuldigender Rechtsirrtum; Unkenntnis oder irrige Auslegung von Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und des Kraftfahrzeuggesetzes; Hinweis auf Strafbarkeit der Nichtbeantwortung in der Lenkeranfrage

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at